



Geschäftsordnung des Bistumsteams

Das Bistumsteam gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Termine und Einladung

- (1) Das Bistumsteam tagt in der Regel 14-tägig. Durch die Geschäftsführung wird für das Kalenderjahr eine Gesamtterminplanung vorgelegt, die vom Bistumsteam verabschiedet wird. Bei Bedarf können weitere Sitzungstermine durch den Vorsitzenden angesetzt werden. Dies ist auch möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beim Generalvikar und dem/r Bischöflichen Bevollmächtigten beantragt.
- (2) Das Bistumsteam tagt mindestens einmal jährlich im Rahmen einer zweitägigen Klausur.
- (3) Einladungen zu den Sitzungen erfolgen elektronisch und werden spätestens am 3. Arbeitstag vor dem Sitzungstermin versandt. Jeder Einladung sind die Tagesordnungsvorschläge und die erforderlichen schriftlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern gemäß Art. 4 § 1 (1-8) Bistumsstatut wie auch von anderen kurialen und synodalen Gremien des Bistums und der Regionen bis zum 7. Arbeitstag vor der Sitzung angemeldet werden.
- (5) In Eilfällen kann innerhalb von 48 Stunden eingeladen werden.
- (6) Das Bistumsteam tagt in der Regel präsentisch. Auf Vereinbarung sind digitale Sitzungen möglich.

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

Die Vorbereitung der Sitzungen, insbesondere die Erstellung des Vorschlags einer Tagesordnung und die Festlegung der notwendigen Beratungsunterlagen, verantworten der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte unter Einbeziehung der Geschäftsführung.

§ 3 Leitung

- (1) Die Sitzung des Bistumsteam leitet der Bischof, im Falle seiner Abwesenheit der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte. Die Leitung umfasst in der Regel die Moderation. Der Bischof kann die Leitung der Sitzung einem Mitglied gemäß Art. 4 § 1 (1-7) Bistumsstatut übertragen.
- (2) Sofern es der Beratungsgegenstand als sinnvoll erscheinen lässt, insbesondere für Klausurtagungen, kann auch eine externe Moderation bestellt werden.
- (3) Das Wort wird von der Moderation erteilt.
- (4) Die Leitung stellt den Abschluss der Beratung fest und ruft die Beschlussfassung auf.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Verfahrensweise

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wobei mindestens je zwei Bereichsleitungen und Regionalleitungen vertreten sein müssen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt, das Protokoll der letzten Sitzung genehmigt und die Tagesordnung festgelegt. Neue Beratungspunkte können nur über einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dem Dringlichkeitsantrag müssen mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Die Beratungen des Bistumsteams zielen auf die Herstellung eines Einvernehmens.
- (4) Die Beschlüsse des Bistumsteams werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten kommt gemeinsame eine Stimme zu [s. Art. 4 § 3 (2) Bistumsstatut].
- (5) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bischofs [s. Art. 4 § 3 (2) Bistumsstatut]. Bei Anwesenheit des Bischofs erfolgt die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung in der Sitzung. Im Fall der Abwesenheit des Bischofs holt die Geschäftsführung zeitnah die Entscheidung des Bischofs ein. Diese wird im Falle einer Nicht-Zustimmung unmittelbar den Mitgliedern des Bistumsteams zur Kenntnis gegeben.
- (6) Auf Beschluss des Bistumsteams können auch andere Verfahren der Entscheidungsfindung wie beispielsweise das „Systemische Konsensieren“ oder die „Konsent“-Methode zum Tragen kommen.
- (7) Das Bistumsteam kann für best. Aufgaben Ausschüsse, AGs oder Einzelpersonen beauftragen. Diese können zur Erfüllung ihrer Aufgabe Dienststellen des Bistums hinzuziehen.

§ 5 Protokollierung

- (1) Von jeder Sitzung wird durch die Geschäftsführung oder in deren Abwesenheit durch eine dazu bestellte Vertretung ein Protokoll angefertigt.
- (2) Das Protokoll wird zeitnah erstellt und geht allen Mitgliedern gemäß Art. 4 § 1 (1-8) spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu. Die Mitglieder informieren ihren jeweiligen Verantwortungsbereich, insbesondere die Fachbereichsleitungen sowie die Regionalsynodalräte bzw. Regionenausschüsse.
- (3) Über den Kreis der Mitglieder hinaus erhalten das Protokoll der Sprecher des Priesterrates [später: der/die gewählten Sprecher/in(nen) eines Rates der Seelsorger/innen], die Leitung der Abt. Innenrevision sowie – für die Dauer der Trafo-Phase 3 – die Leitung des Project Management Office (PMO).
- (4) Darüber hinaus werden in geeigneter Weise die Beschlüsse und wesentlichen Inhalte einer Sitzung des Bistumsteams zeitnah publiziert, sofern die Nichtöffentlichkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

- (5) Über eine gemeinsame Datenablage erhalten alle Mitglieder Einblick in die Einladungen und Protokolle des Ordinariatsteams, des Regionenteams sowie der Entscheidungs- und Beratungsteams bzw. der kurialen Organe gemäß Art. 10 § 2 Bistumsteam.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung im Bistumsteam am 24. Januar 2023 in Kraft. Sie soll nach einem Jahr überprüft werden.

Limburg, 24. Januar 2023